

Besondere Bestimmungen zum Mietvertrag zwischen der

- **Wohnbaugenossenschaft PRO FAMILIA THUN mit Sitz Gantrischstr. 67, 3600 Thun**

und

- **Name Vorname, Gantrischstrasse 63, 3600 Thun (Whg. 100)**
-

Hausordnung / Statuten

Hausordnung und Statuten sind dem Mieter bekannt (<https://www.wbgthun.ch/mitgliedschaft>) und werden von ihm als Bestandteil dieses Mietvertrages uneingeschränkt anerkannt.

Anteilscheinkapital

Der Mieter verpflichtet sich zur Übernahme von Anteilscheinen. Bestimmungen und Modalitäten zum Anteilscheinkapital regeln die Art. 12 und Art 14 – Art 16 der Statuten vom 23. März 2007. Dauert das Mietverhältnis weniger als ein Kalenderjahr, beansprucht die Verwaltung eine Umtriebsentschädigung über maximal 10% des geschuldeten Anteilscheinkapitals. Die Umtriebsentschädigung wird mit der Anteilscheinkapitalauszahlung verrechnet.

Verpflichtung zur Amtsübernahme als Hauswart

Der Mieter kann jederzeit seitens der Verwaltung dazu verpflichtet werden, für die Dauer von mindestens 5 Jahren das Amt des Hauswartes, eines Gärtners oder weiterer Hilfsämter zu übernehmen.

Zuzug einer Person in ein bestehendes Mietverhältnis

Der Zuzug einer Person in ein bestehendes Mietverhältnis berechtigt nicht zum Abschluss eines neuen Mietvertrags.

Wünscht die zuziehende Person die Erweiterung des bestehenden Mietvertrags auf seine Person, bestätigt dies die Verwaltung der WBG PRO FAMILIA THUN mittels einfacher Schriftlichkeit, d.h. einem Nachtrag zum bestehenden Mietvertrag. Auf die Erstellung eines neuen Mietvertrags wird verzichtet.

Erweitert die Verwaltung der WBG PRO FAMILIA THUN den Vertrag auf die zuziehende Person, nimmt diese zur Kenntnis, dass sie ab diesem Datum für alle finanziellen / statutarischen Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis mit der WBG PRO FAMILIA THUN solidarisch mithaftet.

Die Verwaltung der WBG PRO FAMILIA THUN kann die Erweiterung des Mietvertrags auf die zuziehende Person in ein bestehendes Mietverhältnis ohne Begründungspflicht verweigern.

Heirat

Die Heirat ist der Verwaltung der WBG PRO FAMILIA THUN mittels Kopie des Ehescheines anzuzeigen.

Trennung und Scheidung

Die Verwaltung der WBG PRO FAMILIA THUN hat zum Zuteilungsentscheid des Scheidungsgerichts kein Mitspracherecht.

Die richterliche Anordnung der Wohnungszuteilung (provisorisch oder endgültig) bei Trennung oder Scheidung ist der Verwaltung der WBG PRO FAMILIA THUN mittels Kopie des richterlichen Urteils anzuzeigen.

Der ausziehende Ehepartner nimmt zur Kenntnis, dass er bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin – aber für maximal 2 Jahre - gegenüber der WBG PRO FAMILIA THUN mitverantwortlich für die Bezahlung der vertraglich eingegangenen Verpflichtungen ist.

Wegzug eines Wohngemeinschaftspartner und Konkubinatspartner

Zieht ein im Mietvertrag aufgeführter Wohngemeinschaftspartner/Konkubinatspartner aus, so hat er vertragsgerecht zu kündigen.

Aufnahme als Genossenschafter

Der Zugang einer weiteren Person in ein bestehendes Mietverhältnis führt nicht automatisch zur Mitgliedschaft in die WBG PRO FAMILIA THUN.

Die Aufnahme als Genossenschafter einer zuziehenden Person erfolgt aufgrund eines schriftlichen Beitrittsesuch durch Verwaltungsbeschluss. Die Verwaltung der WBG PRO FAMILIA THUN entscheidet über die Aufnahme / Ablehnung von Genossenschafter endgültig und ohne Begründungspflicht (Statuten, 3, Art. 6.3)

Auszahlung des Anteilscheinkapitals (AK)

Ausziehende Personen aus Konkubinen oder Wohngemeinschaften regeln Ihre Ansprüche auf die ganze oder teilweise Auszahlung des AK unter sich. Die ganze oder teilweise Auszahlung des AK an die ausziehende Person erfolgt nur dann, wenn die Verwaltung der WBG PRO FAMILIA THUN ein von beiden Parteien unterzeichnetes Schriftstück vorliegt. Die in der WBG PRO FAMILIA THUN verbleibende Person ist verpflichtet, den aus einer möglichen Auszahlung entstandenen Fehlbetrag am AK auszugleichen.

Die Auszahlung an eine geschiedene, ausgezogene Person erfolgt nur gegen Vorlage des richterlichen Urteils. Die in der WBG PRO FAMILIA THUN verbleibende Person ist verpflichtet, den aus einer Auszahlung entstandenen Fehlbetrag am AK auszugleichen.

3600 Thun, im Dezember 2022

Datum / Unterschrift MieterIn